

Satzung des Motorrad-Club Baden-Baden e.V. im ADAC

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§1

- (I) Der am 7.6.1950 in Baden-Baden gegründete Club führt den Namen „Motorrad-Club Baden-Baden e.V. im ADAC“. Er hat seinen Sitz in Baden-Baden und ist nunmehr im Vereinsregister Mannheim unter VR 200093 eingetragen.
- (II) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziele

§2

- (I) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (II) Zweck des Clubs ist die Ausübung, Förderung und Pflege des Motorsports.
- (III) Der Club verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:
 - die Durchführung von Motorsportveranstaltungen
 - die Förderung des Jugendsports durch Nachwuchsschulung und Ausbildung
 - Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Motorsporttreibenden
 - Beratung von Motorsportlern bei der Sportausübung
 - Schulungen zur Hebung der allgemeinen Sicherheit von Verkehrsteilnehmern
 - Pflege des Kulturgutes historische Kraftfahrzeuge
 - die Organisation von Touren-Veranstaltungen
 - die Pflege von Kontakten zu in- und ausländischen Vereinen und Organisationen:
 - o des Motorsports,
 - o der Verkehrssicherheit
 - o der historischen Fahrzeuge
 - o der Touren-Veranstaltungen
 - o der Mobilität
- (IV) Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§3

- (I) Jede an dem Zweck und den Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Volljährige sein.
- (II) Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Clubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Stimmrechts.
- (III) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder und außerordentliche Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Club erworben haben, sowie Mitglieder die das 70ste Lebensjahr erreicht haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

Aufnahme

§4

- (I) Die Aufnahme in den Club muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit den Stimmen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern über die Aufnahme.
- (II) Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Beiträge

§5

- (I) Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge.
- (II) Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Voraus.
- (III) Die Höhe des Jahresbeitrags schlägt der Vorstand vor.
- (IV) Der Jahresbeitrag muss von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. (V) Beitragsfrei sind:
 - a. Ehrenmitglieder
 - b. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr oder Mitglieder, die sich noch in Ausbildung oder im Studium befinden.

Beendigung der Mitgliedschaft

§6

- (I) Die Beendigung der Club-Mitgliedschaft kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
- (II) Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
 - a) das Mitglied trotz zweier Mahnungen den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
 - b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint,
- (III) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird kein, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam

Organe

§7

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§8

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie wird durch den Vorsitzenden des Clubs einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Feststellung der Stimmliste
 - b. Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c. Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - d. Berichte der Beisitzer
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Wahlen (die zur Wahl anstehenden Mitglieder des Vorstands, Beisitzer, Rechnungsprüfer)
 - g. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - h. Anträge
 - i. Verschiedenes

Durchführung der Mitgliederversammlung

§9

- (I) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder (§ 3 II.) sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- (II) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über
 - a. Satzungsänderungen
 - b. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. Auflösung des Clubs
- (III) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.
- (IV) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.
- (V) Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.
- (VI) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs einzuberufen.

Der Vorstand

§11

- (I) Vorstand sind:
 1. der/die Vorsitzende
 2. der/die stellvertretenden Vorsitzende
 3. der/die Schatzmeister/in
 4. der/die Schriftführer/in
 5. der/die Sportleiter/in
 6. Beisitzer nach Bedarf, die besondere Bezeichnungen (z.B. Beisitzer Trial usw.) führen können.
 7. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss eine ungerade Zahl ergeben.

- (II) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.
- (III) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern Aufgeführten.
- (IV) Der Vorstand bleibt bis zu Bestellung neuer Mitglieder im Amt.
- (V) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des §26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinschaftlich den Verein als Vorstand vertreten.
- (VI) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (VII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der tatsächlichen Ausgaben die im Interesse des Clubs getätigt werden.

Rechnungsprüfer

§12

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer/innen gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer/innen werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Satzungsänderungen

§13

Anträge auf Satzungsänderung/en können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auflösung

§14

- (I) Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

Vermögensverwendung

§15

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Stiftung, München, die es ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben zu verwenden hat.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

§16

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten ist Baden-Baden.

Inkrafttreten

§17

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 14.01.1966 und tritt ab 03.05.2017 in Kraft.

Baden-Baden, den 03.05.2017

Motorrad-Club Baden-Baden e.V. im ADAC
Der Vorstand

Funktion	Name	Unterschrift
1. Vorsitzender	Michael Haas	_____
Stellvertretender Vorsitzender	Klaus Mächler	_____
Schatzmeister	Klaus Klumpp	_____
Schriftführerin	Andrea Mächler	_____
Sportleiter	Ralph Oberle	_____
Beisitzer Jugend & Trial	Frank Meermann	_____
Beisitzer Motorsport	Dusan Bajsic	_____
Beisitzerin Sicherheit & Verkehr	Christa Knobloch	_____
Beisitzer Verwaltung	Bernd Pregger	_____